

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 27.09.2026

Am Sonntag, 27. September 2026 finden in der Stadt Moringen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgende Stichwahlen statt:

- **die Stichwahl eines Landrates des Landkreises Northeim sowie**
- **die Stichwahl einer Bürgermeisterin der Stadt Moringen.**

Bei den Wahlen eines Landrates des Landkreises Northeim und einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters der Stadt Moringen am 13. September 2026 hat keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sodass am 27. September 2026 jeweils eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet.

1. Wahlbezirke und Wahlräume

Die Stadt Moringen ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt.

Den Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung der für sie maßgebliche Wahlbezirk und der zugehörige Wahlraum mitgeteilt worden.

2. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im jeweiligen Wahlraum bereitgehalten.

Sie enthalten die für die jeweilige Wahl zugelassenen Wahlvorschläge.

3. Stimmabgabe bei den Stichwahlen

Bei der **Stichwahl eines Landrates des Landkreises Northeim** sowie bei der **Stichwahl einer Bürgermeisterin der Stadt Moringen** hat jede wählende Person **jeweils eine Stimme**.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise bei dem Bewerber, dem die Stimme gelten soll.

Der jeweilige Stimmzettel ist ungültig, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Ausübung des Wahlrechts

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann von seinem Wahlrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

1. Wahlberechtigte, die für die ersten Wahlen (Hauptwahlen) eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahlen keine neue Wahlbenachrichtigung.
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen
3. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wenn der Antrag bereits mit dem Wahlscheinantrag für die ersten Wahlen (Hauptwahlen) gestellt worden ist,

wird der Wahlschein der wahlberechtigten Person von Amts wegen zugeleitet.
Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

5. Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen, haben den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden oder dort abzugeben, dass dieser **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Die für die Briefwahl erforderlichen Hinweise ergeben sich aus dem Wahlschein und dem beigelegten Merkblatt.

6. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr zusammen um ihre vorbereitenden Tätigkeiten zu beginnen.

Briefwahl Moringen 1 und Fredelsloh, Feuerwehrgerätehaus, Amtsfreiheit 4, Moringen

Briefwahl Moringen 2, Stadthalle, Gartenstraße 1, Moringen

Ab 18:00 Uhr erfolgt die Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Zusammenkunft des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.

7. Strafvorschriften

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Wahlergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Moringen, 23.09.2026

Der Gemeindevorstand

i.V.

gez. Borchers